

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/516-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/197/2026

Bestellung eines beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss aus dem Kreis der selbstorganisierten Zusammenschlüsse und Selbsthilfevertreter*innen gem. § 4a SGB VIII

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.07.2026	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Jugendhilfeausschuss erörtert und begutachtet die in Anlage 1 dargelegten Vorschläge für die Vertreter*in eines selbstorganisierten Zusammenschlusses bzw. einer Selbsthilfeorganisation gem. § 4a SGB VIII als beratendem Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
2. Der Jugendhilfeausschuss spricht eine Wahlempfehlung an den Erlanger Stadtrat aus.
3. Der Erlanger Stadtrat bestellt aus dem Kreis der in Anlage 1 dargelegten Vorschläge eine*n Vertreter*in der selbstorganisierten Zusammenschlüsse bzw. Selbsthilfevereinigungen gem. § 4a SGB VIII zum beratenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ein Beratendes Mitglied nach § 4a SGB VIII für den Jugendhilfeausschuss aus dem Kreis der in Anlage 1 benannten Organisationen ist benannt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde die Beteiligung von jungen Menschen und Eltern an den Prozessen der Jugendhilfe maßgeblich gestärkt. Der Bundesgesetzgeber hat hierzu in § 4a SGB VIII die öffentliche Jugendhilfe verpflichtet, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung anzuregen und zu fördern. Um dieser fachpolitischen Zielsetzung Rechnung zu tragen, sieht § 71 Abs. 2 SGB VIII die Einbindung von Vertretern dieser Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vor.

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ermöglicht in Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 die Umsetzung dieser Beteiligungsform für die Jugendhilfeausschüsse der bayerischen Kommunen. Durch die entsprechende Verankerung in der Satzung des Jugendamtes wurde die Grundlage geschaffen, um die Perspektive der direkt Betroffenen – der jungen Menschen und Familien – unmittelbar in die Arbeit des Gremiums einzubringen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat im Vorfeld Vorschläge für in Frage kommende Zusammenschlüsse identifiziert, Vorschläge von Kooperationspartner gesammelt und in einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren zur Eigennennung aufgefordert. Die wählbaren Vorschläge sind in Anlage 1 zusammengefasst. Nicht alle der eingegangenen Vorschläge und Meldungen entsprechen den Vorgaben des § 4a SGB VIII. Diese, nicht entsendungsfähigen Vorschläge, werden nachrichtlich in Anlage 2 aufgeführt, sind jedoch für die Bestellung in diesem Kontext nicht berücksichtigungsfähig. Alle aufgeführten Zusammenschlüsse wurden im Vorfeld kontaktiert und sind bereit eine*n Vertreter*in in den JHA zu entsenden. Die Liste stellt somit keine abschließende Aufzählung aller prinzipiell in Frage kommender Zusammenschlüsse dar; weitere potenzielle Zusammenschlüsse haben entweder kein Interesse bekundet oder konnten eine konkrete Umsetzung nicht zusagen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.02.2026 darum gebeten, vor einer Übermittlung der Vorschläge an den Stadtrat, diese diskutieren und begutachten zu können. Dies wird mit dem gewählten Vorgehen umgesetzt.

Anlage 3 ist der Stimmzettel für die Entscheidung des Stadtrats am 30.07.2026. Falls eine Stichwahl erforderlich ist, ist in Anlage 4 ein weiterer Stimmzettel vorbereitet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	12,50€ je Person und Sitzungsteilnahme	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	12,50€ je Person und Sitzungsteilnahme	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

☐

werden nicht benötigt

☒

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget von Amt 13 auf Kst 130090/KTr11110010/Sk542121

☐

sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 - Liste der Kandidaten nach § 4a SGB VIII
 Anlage 2 - Nicht entsendungsfähige Vorschläge
 Anlage 3 - Stimmzettel 1. Wahlgang § 4a SGB VII
 Anlage 4 - Stimmzettel 2. Wahlgang § 4a SGB VII

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 16.07.2026

Protokollvermerk:

Abweichend von den Antragsunterlagen haben sich im Vorfeld zur Sitzung die Stadt-SMV Erlangen und das Bündnis „Fridays for future“ zu einer gemeinsamen Kandidatur als Erlanger Jugendbündnis entschlossen. Des Gleichen kandidieren die Elterninitiative Autismus sowie der Zusammenschluss der Erlanger Elternbeiräte gemeinsam als Erlanger Elternbündnis. In der Abstimmung erhielten das Erlanger Elternbündnis 0 Stimmen und das Erlanger Jugendbündnis 10 Stimmen und das Queere Jugendzentrum 4 Stimmen. Damit votiert der Jugendhilfeausschuss mehrheitlich dafür dem Erlanger Jugendbündnis einen beratenden Sitz im Erlanger Jugendhilfeausschuss zuzusprechen. Zusätzlich spricht sich der Jugendhilfeausschuss einstimmig dafür aus den beiden anderen Kandidaten (Erlanger Elternbündnis, Queeres Jugendzentrum Erlangen) ein dauerhaftes Anwesenheits- und Rederecht im öffentlichen Teil des Jugendhilfeausschusses zu geben.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss erörtert und begutachtet die in Anlage 1 dargelegten Vorschläge für die Vertreter*in eines selbstorganisierten Zusammenschlusses bzw. einer Selbsthilfeorganisation gem. § 4a SGB VIII als beratendem Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
2. Der Jugendhilfeausschuss spricht eine Wahlempfehlung an den Erlanger Stadtrat aus.
3. Der Erlanger Stadtrat bestellt aus dem Kreis der in Anlage 1 dargelegten Vorschläge eine*n Vertreter*in der selbstorganisierten Zusammenschlüsse bzw. Selbsthilfevereinigungen gem. § 4a SGB VIII zum beratenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Fleißgarten

Vorsitzende

Käs

Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang